

# Anhang 1 – Gebührenverzeichnis

Gültig ab: 15.06.2025

## § 1 Gebührenregelung

Für die von eva erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Ausgabe und Verwertung von eva-Zertifikaten gelten die jeweils anwendbaren Gebühren gemäß der folgenden Gebührenregelung:

### § 1.1 Zertifikate aus der Methode 1 - Wald-Wiederaufbau

Diese Gebührenregelung gilt erst, nachdem eva alle Vorkaufverträge über 325.000 Zertifikate erfüllt hat. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf der eva Online-Plattform öffentlich bekannt gegeben.

**Übergangsregelung:** Bis dahin werden 15 % der Zertifikate bei Erstausgabe an eva übertragen.

#### **Anschließend gelten folgende Gebühren:**

- **Zertifizierungsgebühr:**

2,50 EUR pro beantragtem Zertifikat, zahlbar bei Antragstellung.

- **Transaktionsgebühr:**

4,50 EUR pro verkauftem Zertifikat, fällig mit dem Verkauf. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Projekteigentümer seine Zertifikate selbst stilllegt oder zuordnet.

- **Registriergebühr:**

2,50 EUR pro Zertifikat nach Ablauf von zwölf Monaten ohne Verkauf, anrechenbar auf spätere Transaktionsgebühren.

- **Volumenrabatt:**

Ab 150.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 20 %

Ab 250.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 40 %

### § 1.2 Zertifikate aus der Methode 2 - Waldumbau

- **Zertifizierungsgebühr:**

Für jedes beantragte Zertifikat ist bei Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR pro Zertifikat an die eva service GmbH zu entrichten.

- **Transaktionsgebühr:**

Für jedes veräußerte Zertifikat fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von 5,50 EUR pro verkauftem Zertifikat an. Die Gebühr wird mit dem Verkauf fällig. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Projekteigentümer seine Zertifikate selbst stilllegt oder zuordnet.

- **Registergebühr:**

Für nicht verkaufte Zertifikate, die zwölf Monate nach Ausstellung noch nicht veräußert wurden, ist eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR pro Zertifikat zu zahlen. Diese wird bei einem späteren Verkauf auf die Transaktionsgebühr angerechnet.

- **Verifizierungsgebühr bei Umwandlung:**

Bei Umwandlung eines ex-ante- in ein ex-post-Zertifikat ist vor der Umwandlung eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Zertifikat zu zahlen.

- **Volumenrabatt:**

Ab 150.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 20 %

Ab 250.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 40 %

## § 1.3 Zertifikate aus der Methode 3 - Klimaaoptimiertes Forstbetriebsmanagement

- **Zertifizierungsgebühr:**

1,75 EUR pro beantragtem Zertifikat, zahlbar bei Antragstellung.

- **Verifizierungsgebühr:**

1,75 EUR pro Zertifikat, zahlbar vor Ausstellung.

- **Transaktionsgebühr:**

3,50 EUR pro verkauftem Zertifikat, fällig mit dem Verkauf. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Projekteigentümer seine Zertifikate selbst stilllegt oder zuordnet.

- **Registergebühr:**

2,00 EUR pro Zertifikat nach Ablauf von zwölf Monaten ohne Verkauf, anrechenbar auf spätere Transaktionsgebühren.

- **Volumenrabatt:**

Ab 150.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 20 %

Ab 250.000 Zertifikaten pro Kalenderjahr: 40 %

## § 1.4 Rechnungsempfänger

Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Projekteigentümer. Die Zahlungsverpflichtung kann durch schriftliche Mitteilung an eva an Projektentwickler oder Vermarkter übertragen werden. Maßgeblich für die Preisberechnung ist in diesem Fall das jeweilige Gesamtvolumen pro Kalenderjahr des betreffenden Projektentwicklers bzw. Vermarkters.

Die Verifizierungsgebühr für ex-post Zertifikate ist grundsätzlich zu zahlen von dem Besitzer der Zertifikate. Es gilt die zum Zeitpunkt der Verifizierung gültige eva Gebührenordnung.

## § 1.5 Preisanpassung

eva behält sich vor, die in § 1.1 bis § 1.3 genannten Gebühren mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Änderungen werden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten auf der eva Online-Plattform bekannt gemacht. Für bereits ausgestellte, aber noch nicht verkaufte Zertifikate gelten die ursprünglichen Gebühren fort.